

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 6

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

4. März 2010

Inhalt:
Nachruf
Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1a (Fl.Nr. 206/1)
und Brunnen 2 (Fl.Nr. 118/5), Gemarkung Ummendorf

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2010
Übung der Bundeswehr
Bekanntmachungen der Marktgemeinde Dießen
Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer
Bebauungsplan Dießen II k 1 - Am Kirchsteig

Nachruf

Am 19. Februar 2010 verstarb im Alter von 85 Jahren

Herr Heinrich Dollinger

(1976 – 1990 Bürgermeister der Gemeinde Kinsau)

Von 1960 bis 1976 war Altbürgermeister
Heinrich Dollinger Mitglied des Gemeinderates
und von 1978 bis 1990 Mitglied des Kreistages
Landsberg am Lech.

In dieser Zeit war er im Planungs- und
Ortsverschönerungsausschuss und im
Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss tätig.

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um einen
ehrlichen und aufrechten Kommunalpolitiker, für den das
Wohl der Mitmenschen immer im Vordergrund stand.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis
Landsberg am Lech
Walter Eichner
Landrat

Für den Bayer. Gemeindetag
- Kreisverband Landsberg -
Quirin Krötz
Vorsitzender

Über die Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (Art. 83 Bayer. Wassergesetz – BayWG - i. V. m. Art 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus
Regierungsdirektor

Az. 941 - StW

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 863 - 42.1

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1a (Fl.Nr. 206/1) und Brunnen 2 (Fl.Nr. 118/5), Gemarkung Ummendorf,
Gemeinde Pürgen zur Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe hat für die Brunnen 1a und 2, Gemarkung Ummendorf, Gemeinde Pürgen, Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Wasserzweckverbandes gestellt.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2010

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2010, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 25.02.2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung

(GO), erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 311.910,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 233.306,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Umlage für die nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts - mit Ausnahme der Ausgaben für den Zinsendienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt – (**Betriebsumlage**) wird auf 282.310,00 € festgesetzt. Diese Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2008 berechnet. Der Wasserverbrauch betrug 802.978 m³. Es ergibt sich somit ein Preis von 0,35157875 €/m³.
- Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird eine **Investitionsumlage** erhoben. Sie wird auf 233.300,00 € festgesetzt. Die Höhe dieser Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2008 berechnet. Der Wasserverbrauch betrug 802.978 m³. Es ergibt sich somit ein Preis von 0,290543452 €/m³.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Schwifling, 28.01.2010

Zweckverband
gez. Schaller
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 05.03.2010 bis einschließlich 19.03.2010 zur Einsichtnahme auf.

Az. 083 - 31

Übungen der Bundeswehr vom 10.03.2010 bis 11.03.2010

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen. Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer des Marktes Dießen am Ammersee

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer des Marktes Dießen am Ammersee vom 28.11.2006 wird wie folgt geändert: § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 08.02.2010
Markt Dießen am Ammersee

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Dießen II k 1 - Am Kirchsteig; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten

Der Bau- und Umweltausschuss Dießen am Ammersee hat am 22.02.2010 den Bebauungsplan Dießen II k 1 - Am Kirchsteig als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Satzungsbeschluss ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dießen, Bauamt, 1.OG/Zimmer 105, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

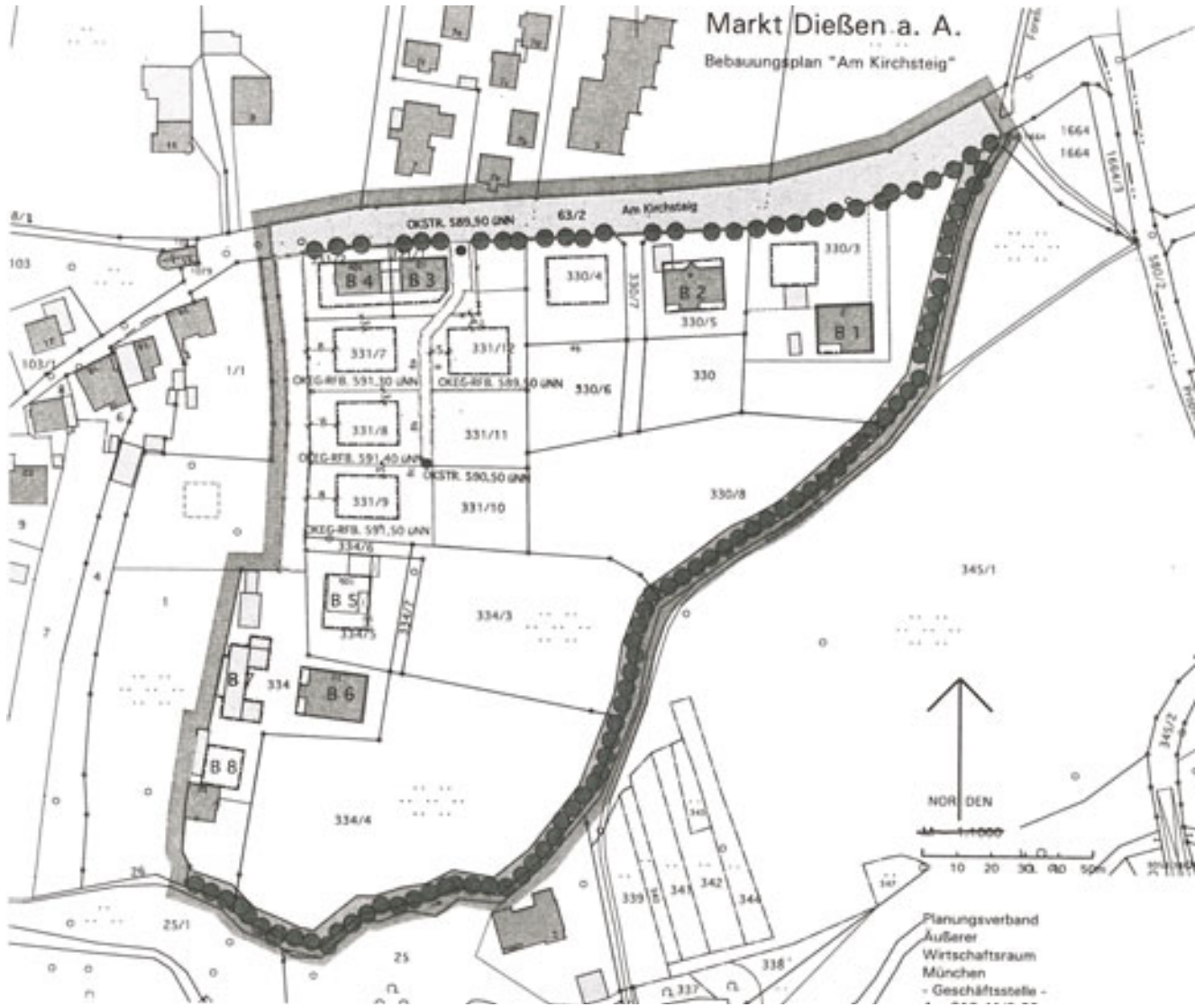
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Dießen am Ammersee, 04.03.2010
Markt Dießen am Ammersee

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister



Landsberg am Lech, den 4. März 2010

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat